

Hinweis

für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare

Teil A: Allgemeine Hinweise

1. Aufnahmeantrag

Der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten möchte. Nach dem Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung muss man sich **nicht unmittelbar** danach zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bewerben. Es gibt keine Frist nach dem Ablegen der Ersten Juristischen Prüfung, binnen der man die Aufnahme beantragen muss. **Wenn man jedoch aufgenommen werden möchte, ist die Bewerbungsfrist für den jeweiligen Einstellungstermin** (siehe Hinweise zur Aufnahme im OLG-Bezirk München) **unbedingt zu beachten**. Mit dem Antrag sind die im Antragsvordruck einzeln aufgeführten Unterlagen möglichst vollständig einzureichen. Die zur Vorlage beim Oberlandesgericht benötigten Abschriften werden bei jedem Gericht kostenlos beglaubigt. Es ist kein Problem, wenn die **mündliche Prüfung erst nach** Bewerbungsende abgelegt wird. Die Note **kann nachgereicht** werden. Das Ende der Bewerbungsfrist ist trotzdem einzuhalten. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation (zum Teil verspätet beginnende mündliche Prüfungen), muss dennoch sichergestellt sein, dass allerspätestens am 30.09.2026 ein Gesamtzeugnis vorliegt.

Ferner hat der Bewerber die Übersendung eines amtlichen Führungszeugnisses zu veranlassen, das im Zeitpunkt des Beginns des Vorbereitungsdienstes nicht älter als sechs Monate sein darf ("Behörden-Führungszeugnis - Belegart O", § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz - zu beantragen persönlich bei Ihrer Meldebehörde oder mit elektronischem Personalausweis auch online: <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>).

2. Ausbildungsort/-bezirk

Im Antrag können Wünsche hinsichtlich des Ausbildungsortes für die Justizausbildung geäußert werden. Die Ausbildungsgerichte können Sie dem Anhang zu den Hinweisen im OLG – Bezirk München entnehmen. Bitte geben Sie konkret an, zu welchem Gericht Sie wollen. Es ist nicht hilfreich, LG München I, LG München II und AG München anzugeben, wenn Sie weniger als 8 Jahre Wohnzeit München haben. Eine Alternative außerhalb, wie Ingolstadt oder Traunstein, wäre für die Verteilung hilfreicher. Es wird immer der Erstwunsch zuerst berücksichtigt, wenn entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk bzw. an einem bestimmten Ausbildungsort besteht nicht, § 46 Abs. 4 Satz 3 JAPO (vgl. hierzu auch Beschluss des BayVGH vom 29. November 2019, Az.: 3 CE 19.2158), d.h. bei einer Ausschöpfung der Kapazität im OLG-Bezirk München kann es auch zu einer Zuweisung in den OLG-Bezirk Bamberg oder Nürnberg kommen. Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze wird jedoch versucht werden, die Aufnahme in dem Oberlandesgerichtsbezirk zu ermöglichen, in welchem der Bewerber einen längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen nachweisen kann (siehe Zuweisungskriterien). Die Angabe von Ausweichmöglichkeiten (Zweit- und Drittwunsch) wäre hilfreich. Unabhängig davon, ob ein weiterer Wunsch angegeben wird, werden Reisekosten nicht erstattet, wenn die Arbeitsgemeinschaft und praktische Ausbildung am gleichen (= Dienst-) Ort stattfinden. In der Zivilstation erfolgt die Zuweisung nie „auf eigenen Wunsch“, sondern immer „von Amts wegen“ nach Kapazität und wenn möglich unter Berücksichtigung der Ausbildungswünsche.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass ein nachträglicher Wechsel der Arbeitsgemeinschaften im Regelfall nicht gewährt wird.

3. Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

Rechtsreferendare leisten nach dem „Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes“ (SiGjurVD) vom 27.12.1999 (BayGVBl. S. 529; Ziegler/Tremel, Bayerische Verwaltungsgesetze, Nr. 81) den Vorbereitungsdienst in einem besonders ausgestalteten öffentlich - rechtlichen Ausbildungsverhältnis ab. Sie erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, als deren Grundbetrag zurzeit **1.652,08 EUR (Stand Juni 2025)** vorgesehen ist. Diese kann sich durch weitere Leistungen (z.B. Familienzuschlag) erhöhen. Rechtsreferendare sind **gesetzlich in der Krankenversicherung**, der Pflege- und Unfallversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung versichert, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD. Da Referendare nicht mehr in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt werden, haben Sie **keinen Beihilfeanspruch**, Art. 2 Abs. 2 SiGjurVD, Art. 96 BayBG, §5 SGB V. Wegen der Unterhaltsbeihilfe können Sie nicht bis zum 23. Lebensjahr in der (privaten) Familienversicherung bleiben.

Pflichtbeiträge für die Rentenversicherung haben sie nicht zu entrichten; nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden die Vorschriften über die Nachversicherung Anwendung, die **von Amts wegen durchgeführt** werden muss.

Als Versicherungspflichtige können sie die Krankenkasse, bei der sie versichert sein wollen, nach Maßgabe der §§ 173-175 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht wählen. Dazu erhalten die Rechtsreferendare zu Beginn des Vorbereitungsdienstes noch weitere Informationen.

4. Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. 758) – JAPO 2003:

Die Vorschriften der JAPO 2003 (Ziegler/Tremel, Bayerische Verwaltungsgesetze, Nr. 80) zum Vorbereitungsdienst gelten ab dem Einstellungstermin Herbst 2005.

5. Beck online Bayern Rechtsreferendariat:

Der Freistaat Bayern stellt seinen Rechtsreferendaren für die Dauer des Vorbereitungsdienstes (in der Regel für 26 Monate) einen kostenfreien Zugang zur Datenbank beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat zur Verfügung.

Das Angebot beinhaltet eine umfangreiche Rechtsprechungsdatei, eine Normensammlung sowie den Zugang zu verschiedenen Zeitschriften (NJW, JA etc.).

Für den elektronischen Zugang benötigt der Verlag C.H.Beck oHG in München den Namen, die Wohnanschrift sowie die E-Mail-Adresse d. Rechtsreferendars/in.

Falls die für die Datenübermittlung erforderliche Zustimmung (erhalten Sie beim Dienstantritt) d. Rechtsreferendars/in beim Dienstantritt nicht ausgefüllt und abgegeben wird, wird davon ausgegangen, dass von dem Angebot "beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat" kein Gebrauch gemacht wird. Eine spätere Meldung ist nicht möglich.

Hinweis:

Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst werden die erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der Referendarausbildung und -verwaltung gespeichert. Die Daten unterliegen dem Datenschutz, eine Weitergabe erfolgt nur an die mit der Ausbildung befassten öffentlichen Stellen.

Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Bewerbung und Einstellung finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts München:

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/referendariat.php>